



SATZUNG

der Stadt Heilsbronn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Heilsbronn" im vereinfachten Verfahren

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 31.01.1989 und nach Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken vom 14.12.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Gebiets "Altstadt Heilsbronn", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

Vom Mittelpunkt der Götzkreuzung am südlichen Fahrbahnrand Richtung Osten bis zum Ende des Hauses Nürnberger Str. 14. Zwischen den Gebäuden durch Fl.Nr. 342 zur südlichen Grundstücksgrenze mit Fl.Nr. 343/3. Von dort an der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 343/6 Richtung Nord-West zum östlichen Fahrbahnrand der Nürnberger Straße. An diesem Fahrbahnrand entlang Richtung Süden bis zur Böschung bei Fl.Nr. 343/2 gegenüber dem Anwesen Nürnberger Straße 3. Von dort Richtung Osten bis zur Grundstücksgrenze mit Fl.Nr. 343/4.

Auf Fl.Nrn. 343/4, 344/6, 345/1 und 349 verläuft die östliche Begrenzung etwa 20 m östlich der Stadtmauer Richtung Süden. Von dort zwischen den Fl.Nrn. 349 und 349/2 Richtung Westen zu Fl.Nr. 350/2, dann weiter zwischen Fl.Nrn. 349 und 350/2 Richtung Süd-West. Von hier aus Richtung Nord-West zwischen Fl.Nrn. 350/2 und 136/13 auf der einen Seite auf Fl.Nrn. 350, 351/5, 351/4, 351 und 351/3 auf der anderen Seite. Zwischen Fl.Nrn. 351/2 und 351/3 Richtung Süd-West bis zum nördlichen Gehsteigrand der Neuendettelsauer Straße. Die Neuendettelsauer Straße wird überquert.

Von der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 180/4 mit Fl.Nr. 1/16 am Gehweg der Schönbühlstraße verläuft die Sanierungsgrenze am nördöstlichen und nordwestlichen Bereich der Fl.Nr. 180/4. Fl.Nr. 180 wird so überquert, daß die Gebäude im Sanierungsgebiet liegen. Von der Mitte der nordwestlichen Grenze von Fl.Nr. 358/4 zum südöstlichen Gehsteigrand der Ansbacher Straße. Dort entlang Richtung Süden bis zum Beginn der Fl.Nr. 357/2.

Die Ansbacher Straße wird überquert. Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft nun auf Grünflächen etwa 40 m westlich der Ansbacher Straße und der Badstraße auf den Fl.Nrn. 225/3, 207, 206, 228/4, 229/6, 229, 200, 231, 230/13, 232/7, 232/2 und 235/2 bis zu Fl.Nr. 234/2. Zwischen den beiden letzten Fl.Nrn. nach Westen bis die Begrenzung dann vor dem Freibad zuerst durch Fl.Nr. 253 und dann zwischen Fl.Nr. 253 und 253/5 nach Norden zum Grenzweg verläuft.

Von der Nordseite des Grenzweges verläuft die Grenze an der Südseite der Ketteldorfer Straße zur Badstraße. Von dieser Kreuzung bis zur Einmündung Betzendorfer Straße jeweils an der östlichen bzw. südlichen Seite der Fl.Nrn. 258, 462, 259/13, 259/15, 259/32, 259/31, 259/30, 259/27, 259/38, 259/8 und 260/2. An der westlichen und nördlichen Grenze um Fl.Nr. 260/3 herum. Von hier aus bis zur Sommerkellerstraße zwischen den Fl.Nrn. 261, 157, 157/3, 157/4, 157/2 auf der südlichen Grundstücksgrenze und den Fl.Nrn. 162, 160 (durch 159), 1/14, 155/1, 155, 156, 156/3 auf der nördlichen Grundstücksgrenze. Die Sommerkellerstraße wird überquert. Zwischen Fl.Nrn. 262 und 263/12 zur Einmündung Sommerkellerstraße/Bahnhofstraße. An der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Fl.Nrn. 263/2 zum östlichen Gehwegrand der Fürther Straße. Von dort zum Mittelpunkt der Götzkreuzung.

- (3) Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung des § 144 BauGB - § 144 Abs. 1 BauGB - § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB nicht erforderlich.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilsbronn, den 06. Februar 1989

Stadt Heilsbronn



Träger
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt
Heilsbronn über die
förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes:
"Altstadt Heilsbronn"
im vereinfachten
Verfahren

